

# Arbeitsgericht Rosenheim



**Präsidiumsbeschluss zum  
Richterlichen Geschäftsverteilungsplan 2024  
für den Zeitraum 01.09.2024 bis 30.11.2024**

ARBG-RO-100-8/3

Beginnend ab 01.09.2024 werden die der Kammer 3 gem. Ziff. II., 1., 1.3 des Richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2024 zuzuweisenden Verfahren im Umfang von 80 Eingängen im Wechsel den Kammern 5 und 4 zugewiesen, wobei die Zuweisung zunächst jeweils in zwei Blöcken zu 18 und sodann jeweils in einem Block zu 4 erfolgt; diese Verfahren werden ausschließlich im Turnus der Kammer 3 berücksichtigt. Ein am 01.09.2024 bereits in der Zuteilung befindlicher Turnus der Kammer 3 bleibt von der Regelung unberührt. Ab 01.03.2025 werden die den Kammern 5 und 4 im Rahmen des Turnus gemäß Ziffer. II., 1., 1.3. des Richterlichen Geschäftsverteilungsplans 2024 zuzuweisenden Verfahren mit dem jeweils niedrigsten Aktenzeichen im Umfang von jeweils 15 Verfahren der Kammer 3 zugewiesen; diese Verfahren werden ausschließlich im Turnus der Kammern 5 und 4 berücksichtigt.

Diese Änderung des Geschäftsverteilungsplans tritt mit Wirkung vom 31.08.2024 in Kraft.

Gründe:

Abordnung des Vorsitzenden der Kammer 3 in der Zeit von 01.09.2024 bis 30.11.2024 an das Landesarbeitsgericht München.

Rosenheim, den 29.07.2024

### **Das Präsidium**

gez.

L.  
Direktor

gez.

B. W.  
Ständiger Vertreter des Direktors

gez.

A. W.  
Richter  
am Arbeitsgericht

gez.

E.  
Richter  
am Arbeitsgericht